

Schweiz muss Haftdauer für Ausländer kürzen

Die EU hat der Schweiz mitgeteilt, dass sie die Dauer der Ausschaffungshaft von 24 auf 18 Monate reduzieren muss.

Heidi Gmür

Die Schweiz muss innerhalb von 2 Jahren die Dauer der Ausschaffungshaft für illegal anwesende Ausländer von 24 auf 18 Monate reduzieren: Am 12. Januar hat die EU die entsprechende «Rückführungsrichtlinie», die neuer Bestandteil des Schengener Rechts ist, gegenüber der Schweiz notifiziert, wie Roman Cantieni, Sprecher des Bundesamtes für Migration, bestätigt.

Diese offizielle Mitteilung der EU hat zur Folge, dass die Schweiz innert 2 Jahren ihr Ausländergesetz an die neue Richtlinie anpassen muss. Die Gesetzesänderung kann mit einem Referendum bekämpft werden. Lehnt die Schweiz die Änderung ab, kann dies dazu führen, dass das Abkommen über Schengen mit der EU dahinfällt.

Mit der Reduktion der maximalen Haftdauer für illegal anwesende Ausländer würde auf Geheiss der EU eine Verschärfung des Ausländergesetzes entschärft, die erst seit 2007 in Kraft ist. Die Verdoppelung der Ausschaffungshaft von 12 auf 24 Monate war sehr umstritten, das Volk hiess sie – gemeinsam mit weiteren Verschärfungen – aber mit 68 Prozent Ja-Stimmen gut.

Ob aufgrund der Verdoppelung der maximalen Haftdauer mehr Ausländer ausgeschafft werden konnten als früher, lässt sich laut Cantieni noch nicht sagen. Er hält aber fest, dass die meisten Personen jeweils nur einige Monate in Ausschaffungshaft seien und dass in der ersten Hälfte 2008 84,3 Prozent der Personen nach einer Haftanordnung das Land verlassen hätten.